



Merkblatt für die Antragstellung auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

1. Form der Antragstellung

Der Antrag auf eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) muss grundsätzlich schriftlich erfolgen.

Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebs bei der Gemeinde Rosengarten, Hauptstraße 39, 74538 Rosengarten einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist.

Den entsprechenden Vordruck zur Antragstellung finden Sie auf unserer Homepage www.rosengarten.de oder bei Anfragen senden wir Ihnen den Antrag auch gerne zu.

2. Nichteinhalten der gesetzlichen Frist zur Antragstellung

Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt, wird er grundsätzlich von der Gemeindeverwaltung abgelehnt und eine Gestattung wird nicht erteilt, heißt die Veranstaltung kann nicht stattfinden.

Sollte die Gemeindeverwaltung den Antrag in einem Ausnahmeverfahren trotzdem bearbeiten, wird pro Verzugstag eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro veranschlagt. Ebenso wird eine schriftliche Ermahnung erteilt und es wird mit der zuständigen Polizeibehörde Rücksprache gehalten, ob die Gestattung trotz des Verzugs der Antragstellung genehmigt werden kann.

3. Prüfung des Antrags:

Nach Eingang des Antrags auf Ausstellung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz wird geprüft, ob die Veranstaltung gestattungsfähig ist. Maßgebend hierfür ist, dass es sich nur um einen besonderen Anlass handelt, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristig, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

Es muss sich ebenfalls um eine zuverlässige und sicher durchgeführte Veranstaltung handeln. Bestehen hierbei Zweifel, erhält der Antragsteller die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer bestimmten Frist. Sollte die Nachbesserung nicht im geforderten Rahmen getätigt werden, wird der Antrag abgelehnt.

4. Auflagen (richten sich nach Art, Dauer, Ort und Zielgruppe der Veranstaltung):

Allgemeine Auflagen:

- Für jede Gestattung muss ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter mit telefonischer Erreichbarkeit bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.
- Die Anzahl der Ordner muss mitgeteilt werden, sowie diese am Veranstaltungstag erkennbar sein
- Die maximal angegebene Teilnehmerzahl darf nicht überschritten werden
- Der Außenbereich des Veranstaltungsortes ist regelmäßig zu kontrollieren
- Offensichtlich betrunkenen Gästen ist kein Einlass zu gewähren
- Der Eingang und der Ausgang des Veranstaltungsortes sind räumlich zu trennen
- Es muss eine separate Einlasskontrolle vor der Kasse ausgewiesen werden.
- Die Notausgänge sind zu kennzeichnen

Endzeiten: Da die Lärmemission eines der wichtigsten Kriterien bei der Festlegung der Endzeiten ist, gelten folgende Regelfall-Zeiten:

	Bürger-/ Gemeindefeste unter freiem Himmel	Sonstige gestattungspflichtige Veranstaltungen unter freiem Himmel	Feste in geschlossenen Räumen
Musikende	24:00	24:00	01:30
Ausschankende	00:30	00:30	01:30
Veranstaltungsende	01:00	01:00	02:00

Quelle: KKV am 17.07.2018 Gestattungspraxis

Gegebenenfalls kann die Vorlage einer schriftlichen Begründung mit Sicherheitskonzept, ein Sicherheitsgespräch mit der zuständigen Polizeibehörde, eine erhöhte Ordnerzahl und eine vorgezogenen Endzeit für den Alkoholausschank verlangt werden, wenn die Regelfall-Zeiten verlängert werden sollen.

Ausschank von branntweinhaltigen Getränken: Das Ausschanken von branntweinhaltigen Getränken ist auf Kinderfesten und Festen mit u18-Beteiligung untersagt.

5. Jugendschutz

- Auf den Werbeplakaten / Werbeanzeigen müssen die Beginn- und Schlusszeiten mit Altersgrenze ausgewiesen werden.
- Es müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke angeboten werden, die vom Preis her günstiger sind wie das günstigste alkoholische Getränk.
- Selbst mitgebrachter Alkohol ist verboten.
- Es muss eine lückenlose Alterskontrolle mit farbig gekennzeichneten Armbändern erfolgen.
- Es müssen Hinweise erfolgen, wann die Minderjährigen die Veranstaltung zu verlassen haben.
- Es dürfen keine branntweinhaltigen Getränke an Minderjährige ausgedient werden.

Eine Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes erhalten Sie im Rathaus.